Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 11 (1964)
Heft: 1

Artikel: Die Rechtsstellung der Frau im Zivilschutz
Autor: Bürgin-Kreis, Hildegard
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-365295

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 04.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Rechtsstellung der Frau im Zivilschutz

Am 1. Januar 1963 trat nach gründlicher Vorbereitung das Bundesgesetz über den Zivilschutz in Kraft. In seinem ersten Artikel bezeichnet es den Zivilschutz als Landesverteidigung.

Die moderne Technik und Organisation haben auch die Kriegführung grundlegend geändert. Es gibt bezüglich der Gefahrenzone kaum mehr einen Unterschied zwischen Front und den Daheimgebliebenen. Weil die moderne Kriegführung total ist, sind alle Einwohner eines Landes betroffen und bedroht. Wir alle wollen am Völkerfrieden mitarbeiten und hoffen, die Welt werde vor dem totalen Kriege bewahrt. Aber wir alle, auch die Frauen, müssen alles tun, um unsere Heimat und unsere Bevölkerung in einem kriegerischen Konflikt vor der totalen Vernichtung zu schützen.

Zur militärischen Landesverteidigung, welche die Unabhängigkeit und Selbständigkeit unseres Vaterlandes mit Waffengewalt verteidigt, ist in unserem Zeitalter die geistige und die wirtschaftliche Landesverteidigung sowie der Zivilschutz hinzugetreten. Der Zivilschutz bezweckt die Rettung und die Betreuung der Zivilbevölkerung im Falle eines bewaffneten Konfliktes und den Schutz der lebenswichtigen Güter und Anlagen, wie Wasser- und Lebensmittelversorgung, Spitäler und Notstationen. Im Gegensatz zur militärischen Landesverteidigung werden im Zivilschutz keine Kampfhandlungen ausgeführt und sind die Dienstleistenden weder militärisch geschult noch bewaffnet. Sie sind also nicht Angehörige der Armee. Sie unterstehen deshalb nicht dem Kriegsrecht, gelten also im Falle einer feindlichen Besetzung nicht als Soldaten und werden nicht Kriegsgefangene. Sie unterstehen vielmehr wie die übrige Bevölkerung dem Genfer Abkommen zum Schutze der Zivilbevölkerung in Kriegszeiten vom 12. August 1949, dem die Schweiz 1950 beigetreten ist. Ihre Aufgabe ist Schutz und Rettung, nicht Kampf mit Waffen.

Frauen und Töchter sind nach dem neuen Gesetz nicht dienstpflichtig, können sich aber nach Vollendung des 16. Altersjahres freiwillig melden.

Mit der freiwilligen Uebernahme der Schutzdienstpflicht, sei es in einer Schutzorganisation oder in der Hauswehr, tritt die Frau in ein besonderes Rechtsverhältnis zum Staat. Sie ist keine gewöhnliche Bürgerin mehr, sondern Glied der Landesverteidigung geworden. In den Rechten und Pflichten ist sie nach ihrer freiwilligen Anmeldung den zur Dienstleistung verpflichteten Männern gleichgestellt. Dies bedeutet folgendes: Die Frau muss geistig und körperlich zur Dienstleistung tauglich und ihrer würdig sein. Die im Zivilschutz eingeteilte Frau kann nicht mehr nach ihrem Belieben zurücktreten; sie ist zum Erscheinen, zur Ausbildung und zur Dienstleistung verpflichtet. Den Vorgesetzten schuldet sie Gehorsam. Nur wenn die besonderen Befreiungsgründe auf sie zutreffen, kann sie durch besondere Bewilligung aus der Dienstpflicht entlassen oder von der Ausführung eines Befehls befreit werden. Die Familienverhältnisse der Frau, wie Schwangerschaft, Aufgaben in der Familie selbst und gegen pflegebedürftige Angehörige, werden vom Gesetz als Befreiungsgründe für die Frau anerkannt. Die Frau hat während der Dienstzeit Anspruch auf Sold, Erwerbsersatz und Versicherung gegen Unfall und Krankheit. Sie steht wie der Mann mit ihrer ganzen Person für die Dienstleistung ein. In schweren Fällen, wie Fernbleiben, Dienstversäumnis, Dienstverweigerung, kann die fehlbare Person, ob Frau oder Mann, mit Haft oder Gefängnis bestraft werden; bei leichten Vergehen kann sie verwarnt und bei leichten Verfehlungen mit Busse bestraft werden. Ein gewöhnlicher Bürger ist zum Selbstschutz nicht unter Strafe verpflichtet. Wer zur Hauswehr gehört, ist zum Schutze anderer und zum Selbstschutze verpflichtet. Der Staat erhält über die Dienstpflichtigen auch bei freiwilliger Meldung ein grösseres Gewaltverhältnis und der Dienstpflichtige schuldet ihm grösseren Gehorsam als der gewöhnliche Bürger. Alle im Zivilschutz eingeteilten Personen haben die Pflicht, ihren Dienst unter Einsatz ihrer Person zu leisten. Die aufgezählten Merkmale sind charakteristisch für die Zugehörigkeit der Frau zur Landesverteidigung.

Wir Frauen wollen deswegen nicht erschrecken. Wenn der Zivilschutz seine Aufgabe erfüllen soll, so ist die intensive Mitarbeit der Frauen, die auf freiwilliger Meldung beruht, erforderlich. Wir sind stolz darauf, dass wir uns nun auch an unserem Platze neben dem Manne für unsere Heimat und für die Mitmenschen einsetzen können. Nicht nur im zivilen Leben, sondern auch in der Stunde der Gefahr sind wir durch ein besonderes Rechtsverhältnis zum Staate mit allen verbunden, die sich für die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft einsetzen und die unseren Staat für die Zukunft und die kommenden Generationen erhalten wollen.

Deshalb leisten wir Frauen den Dienst und lassen wir uns in die Landesverteidigung einreihen. Die Bedeutung des Zivilschutzes für unser Volk können wir nur erfassen, wenn wir mündige Bürgerinnen mit eigenem Urteil und Verantwortungsbewusstsein sind. Zur Mündigkeit in bezug auf den öffentlich-rechtlichen Dienst in der Landesverteidigung gehört die Handlungsfähigkeit in öffentlichen Fragen, die in der Gewährung der Aktivbürgerrechte besteht. Wir hoffen, dass unsere Bereitschaft zum Einsatz unserer Person in der Landesverteidigung ein Schritt mehr zur Verleihung der vollen Aktivbürgerrechte an die Frauen ist.

Hildegard Bürgin-Kreis

Zur Zivilschutz-Ausrüstung

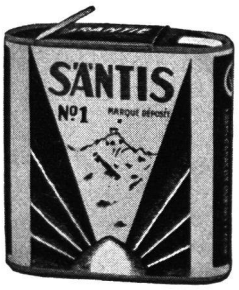

SÄNTIS Qualitäts-Batterien

SÄNTIS Batteriefabrik
J. Göldi RÜTHI/SG